

Merkblatt Härtefall

Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieses Merkblatt/Formular die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme Art. 84 Abs. 5 AIG
Personen aus dem Asylbereich Art. 14 Abs. 2 AsylG

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 30 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sieht die Möglichkeit vor, von den ordentlichen Voraussetzungen (Art. 18 – 29 AIG) für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abzuweichen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme von den üblichen Zulassungsvoraussetzungen, was aus der Formulierung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (Kann-Vorschrift) hervorgeht. Die Erteilung der Bewilligung liegt demnach im Ermessen der Behörden (Art. 96 AIG).

Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) legt eine nicht abschliessende Liste mit Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls vor. Die Beurteilung bedingt eine Gesamtwürdigung der Situation unter Berücksichtigung aller Umstände. Die Härtefallregelung als Abweichung von den Grundvoraussetzungen stellt eine Ausnahmeregelung dar. Sie setzt voraus, dass sich die betreffende Person in einer persönlichen Notlage befindet, d.h. ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in gesteigertem Masse in Frage gestellt sind. Die Verweigerung der Bewilligung muss für die betroffene Person schwere Nachteile zur Folge haben (BGE 119 Ib 43).

2. Voraussetzungen

2.1. Anwesenheitsdauer

Damit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vertieft geprüft wird, muss sich der Gesuchsteller grundsätzlich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten.

Die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz begründet per se keinen Härtefall. Ab einer ununterbrochenen Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird jedoch in der Regel angenommen, dass die Beziehungen zur Schweiz derart eng sind, dass ein Härtefall angenommen werden könnte. Voraussetzung ist aber auch dann ein tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration (BGE 124 II 110, E. 3). Bei dieser vom Bundesgericht definierten «10-Jahres-Grenze» handelt es sich um einen Richtwert, von dem abgewichen werden kann.

2.2. Integrationskriterien

Der Integrationsgrad der Gesuchsteller ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Erforderlich ist eine vertiefte Integration, d.h. eine überdurchschnittliche soziale und berufliche Integration in der Schweiz (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 22. Oktober 2014, VB.2014.00485).

2.3. Sprachkenntnisse

Es wird ein Nachweis verlangt, dass der Gesuchsteller die deutsche Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrscht.

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Seit dem 1. Januar 2020 muss das Sprachzertifikat von einer Prüfstelle ausgestellt worden sein, welche international anerkannte Qualitätsstandards einhält. Es werden nur diejenigen Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird.¹

Personen die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis fide bei einer akkreditierten Nachweisinstitution erwerben.²

Ausnahmen:

In folgenden Fällen gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE als erbracht:

- wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist;
- die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde.

Der Nachweis ist mittels einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis zu erbringen.

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

Bringt der Gesuchsteller vor Analphabet zu sein und sind seine kognitiven Fähigkeiten nicht eingeschränkt, muss er einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Mündliche Sprachkenntnisse sind auch in diesen Fällen mit einem Zertifikat nachzuweisen.

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate:

https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

² Liste der akkreditierten Nachweisinstitutionen:

https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeNachweisinstitutionen.pdf

2.4. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Grundsätzlich wird ein tadelloser Leumund vorausgesetzt. Allfällige Verurteilungen sind je nach Art des Delikts, Schwere des Verschuldens und Strafmass zu berücksichtigen. Weiter fällt auch die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (z.B. keine Betreibungen oder Schulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).

2.5. Finanzielle Verhältnisse

Teilnahme am Wirtschaftsleben

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Der Gesuchsteller muss einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, welche ihm ein sicheres Einkommen garantiert. Hierfür wird verlangt, dass der Gesuchsteller mindestens während den letzten zwei Jahren erwerbstätig war. Es muss sich gegenwärtig um ein gefestigtes Arbeitsverhältnis handeln, d.h. der Gesuchsteller muss in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis angestellt und bereits sechs Monate für denselben Arbeitgeber tätig sein.

Finanzielle Selbstständigkeit

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Gesuchsteller für seinen Lebensunterhalt bzw. den seiner Familie aufkommen kann d.h. es muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts gemäss den SKOS-Richtlinien nachgewiesen sein. In diesem Zusammenhang wird vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller während den letzten zwei Jahren keine Sozialhilfe bezogen hat.

Erwerb von Bildung

Die Teilnahme am Erwerb von Bildung zeigt sich durch Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung (i.S. einer abgeschlossenen Lehre EBA oder EFZ). Sofern ein unbefristeter Arbeitsvertrag in demselben Berufsfeld wie die erfolgreich abgeschlossene Lehre vorliegt, kann auf die Voraussetzung der letzten zwei Jahre ohne Sozialhilfe verzichtet werden und ein Gesuch eingereicht werden.

2.6. Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat

Der Gesuchsteller hat in einer kurzen Begründung darzulegen, aus welchen Gründen eine Rückkehr ins Heimatland unzumutbar erscheint. Dabei ist insbesondere zu folgenden Themen Stellung zu nehmen:

- Allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen, deren dringliche Behandlung im Heimatland nicht sichergestellt wäre
- Beziehung zu nahen Verwandten im Heimatland
- Eigentum/Besitz im Heimatland
- Kenntnisse der heimatlichen Sprache
- Allfällige im Heimatland absolvierte Ausbildungen

2.7. Heimatliche Dokumente

Der Gesuchsteller muss seine Identität gemäss Art. 31 Abs. 2 VZAE offenlegen. Dieses Erfordernis steht im Zusammenhang mit Art. 13 und Art. 90 AIG, wonach die gesuchstellende Person im Bewilligungs- und Anmeldeverfahren ein gültiges Ausweispapier vorlegen und diesbezüglich zutreffende und vollständige Angaben machen muss.

Die Offenlegung erfolgt durch Vorlage von Dokumenten, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben (Reisepapier, Identitätsausweis, Fahrausweis, Geburtsschein oder Familienbüchlein).

Falls der Gesuchsteller über keinen gültigen Reisepass verfügt, muss er sich umgehend bei der Vertretung seines Heimatstaats um Erneuerung der Gültigkeit bzw. die Neuausstellung eines Passes bemühen (Art. 13 Abs. 1 AIG). Ist die Vertretung dazu nicht bereit oder weigert sie sich gar einen Pass auszustellen, ist ein entsprechender Nachweis des Bemühens um Identitätspapiere vorzulegen. Von der Pflicht der Einreichung eines heimatlichen Reisepapiers sind Staaten- und Schriftenlose ausgenommen.

3. Familienverhältnisse

Die familiäre Situation wird in einem Gesamtkontext betrachtet und die Integration sämtlicher Gesuchsteller im Sinne einer Gesamtschau erfasst. Die obengenannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich für alle Personen der Kernfamilie erfüllt sein. Der Familienbegriff orientiert sich an Art. 1a lit. e der Verordnung zum Asylgesetz (AsylV) und umfasst den Ehegatten, eingetragene Partner, Konkubinatspartner und minderjährige Kinder.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig einzureichen:

- Gesuch Ausländerbewilligung (B1)
- Aktuelle Arbeitgeberbestätigung, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist, es muss zudem das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sein (**nicht älter als 14 Tage**)
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate (bei gleichbleibendem Monatslohn) oder der letzten 12 Monate (bei Anstellung im Stundenlohn)
- Auszug Betreibungsregister aller Wohngemeinden der letzten 3 Jahre (**nicht älter als 14 Tage**)
- Schweizerischer Strafregisterauszug **nicht älter als 30 Tage** (Bestellung online: www.strafregister.admin.ch oder via Poststelle/Vorsprache mit Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis www.post.ch)
- Bestätigung des SRK Uri über allfällige Sozialhilfebezüge (Dauer und Gesamtbetrag, sowie allfällige Unterbrüche)
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse (obligatorische Krankenpflegeversicherung) für das laufende Jahr
- Arztzeugnis (Bestätigung allgemeiner Gesundheitszustand oder allfälliger Krankheiten)
- Wiedereingliederungsmöglichkeit im Herkunftsland (Begründung gemäss obenstehender Aufzählung)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich mindestens A2, schriftlich mindestens A1) oder Bestätigung der Ausnahmen i.S. von Ziff. 2.3
- Heimatliche Dokumente zur Identifikation (Reisepass, Identitätsausweis, Fahrausweis, Geburtsschein oder Familienbüchlein)
- Allfällige weitere Dokumente, welche den Rückschluss auf eine erfolgreiche soziale Integration ermöglichen (Arbeitszeugnisse, Bestätigung absolvierter Weiterbildungen/Praktika, Sprach- oder Integrationskursen, Empfehlungsschreiben von Freunden und Bekannten etc.)

Sofern vorhanden/zutreffend:

- Schulbestätigung der Kinder
- Zeugnisse (bei eingeschulerten Kindern)
- Mitgliederausweise (Vereine, Organisationen etc.)
- Entscheid über Prämienverbilligung
- Kredit-, Teilzahlungs- oder Leasingverträge
- Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen des Gesuchstellers (Alimente)

4. Zustimmungsverfahren

Wird das Härtefallgesuch von der Abteilung Migration des Kantons Uri gutgeheissen, braucht es zusätzlich die Genehmigung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM); Art. 99 AIG i.V.m. Art. 85 VZAE).

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.